

38. Wann ist die Möglichkeit der Begehung unlauteren Wettbewerbs gegenüber einer Aufmachung gegeben, die den Ausstattungsschutz nach § 15 WZG. nicht genießt?

UnWZG. § 1. BGB. § 826.

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1934 i. S. Sch.-G. WZ.  
(Rl.) w. Ludw. Eiermüdeln- u. Maccaronifabr. G. B. KommG.  
(Bekl.). II 212/34.

I. Landgericht Stuttgart, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Beide Parteien befaßen sich mit der fabrikmäßigen Herstellung von Eierteigwaren, wie Maccaroni, Eierröhrchen, Müdeln und dergl.,

und mit dem Vertrieb ihrer Erzeugnisse im großen. Die Klägerin gehört zu den bedeutendsten derartigen Fabriken Deutschlands und bringt ihre Erzeugnisse schon seit vielen Jahren in den Verkehr, unterstützt durch eine großzügige Werbung für sie. Sie hatte sich für die Verpackung von Eierröhrchen und Maccaroni am 26. März 1913 und am 24. März 1925 je ein Gebrauchsmuster in die Musterrolle eintragen lassen, das erste unter Nr. 546991 mit dem Inhalt: „Packung für Maccaroni und dergl., aus einer durchscheinenden Hülle bestehend, die an den Enden durch feste Klappen versteift ist“, das zweite — nach Löschung des ersten — unter Nr. 909069 mit dem Inhalt: „Packung für Eierröhrchen usw., aus einer durchsichtigen oder durchscheinenden zylindrischen Hülle bestehend, auf welche an den Enden Deckel aufgesetzt sind, die durch Verschmürung gesichert werden“. Diese Verschmürung hat die Klägerin aber niemals verwendet. Auch das zweite Gebrauchsmuster ist inzwischen erloschen.

Die Klägerin nimmt für diese Art der Verpackung ihrer Waren nach Löschung ihrer beiden Gebrauchsmuster Ausstattungsschutz nach § 15 WZG. in Anspruch. Sie behauptet, daß sie diese Verpackungsart, die sie als gefällig und ansprechend bezeichnet, neu eingeführt und daß sich infolge ihrer jahrelangen Bemühungen diese Verpackungsart im Verkehr als Kennzeichen für ihre Waren durchgesetzt habe, und zwar sowohl in Fachkreisen wie auch bei den Verbrauchern. Ihrer Ansicht nach ergibt der zur Umhüllung der Teigwaren verwendete durchsichtige Stoff mit der farbig quer aufgedruckten Firma und Warenbezeichnung zusammen mit dem Verschuß mit gleichfarbigen steifen geradlinigen Klappen, die als handartiger Abschluß der durch die durchsichtige Umhüllung sichtbaren Eierröhrchen erscheinen, in seinem Gesamtbild eine besonders charakteristische Aufmachung.

Die Beklagte hat für die von ihr hergestellten Eierstifte und Maccaroni Marke „Schwabenstolz“ eine ähnliche Verpackung verwendet und in den Verkehr gebracht. Die Parteien haben darüber brieflich verhandelt, welche Form und Farbe die Beklagte ihrer Verpackung ohne Widerspruch der Klägerin geben könne. Doch wurde eine Einigung nicht erzielt.

Die Klägerin hat darauf Klage erhoben mit dem Antrag, daß der Beklagten verboten werde, bestimmte, genau nach der Farbe und Größe der Klappen und nach der Farbe des Hüllenaufdrucks bezeichnete

durchsichtige oder durchscheinende Packungen für Teigwaren, wie Eierstifte, Maccaroni, Spaghetti oder dergl., die an den Enden mit farbigen Abschlüssen versehen seien und auf der Cellophanummhüllung die Firmen- und Warenbenennung enthielten, zu verwenden.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

#### Aus den Gründen.

(Es wird zunächst ausgeführt, daß der von der Klägerin in Anspruch genommene Ausstattungsschutz nach § 15 WZG. an der Verpackung ihrer Ware nicht bestehe, weil die Aufmachung fast ausschließlich technischen Zwecken diene und der geringe Überschuß ästhetischer Art kein charakteristisches Merkmal aufweise, abgesehen vom Farbunterschied zwischen Rappen und durchsichtiger farbloser Hülle, daß es aber insoweit an einer Verwechslungsgefahr der Packungen der Parteien fehle. Dann heißt es weiter:)

Auch ein Verstoß der Beklagten gegen § 1 UnWZG. oder § 826 BGB. ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint worden. Die Klägerin genießt für den größten Teil ihrer Packung keinen Ausstattungsschutz. Sie besitzt ihn, wie für die Revisionsinstanz zu unterstellen ist, auch vom Berufungsgericht bereits unterstellt worden ist, nur für den Farbenunterschied zwischen ihren Rappen und der farblosen durchsichtigen Hülle ihrer Packung. Insoweit hat aber das Berufungsgericht rechtlich unbedenklich eine Verwechslungsgefahr der beiderseitigen Packungen verneint. Indessen ist die Packung der Klägerin unstreitig seit langer Zeit im Verkehr, und das Publikum verbindet mit dem Anblick die Vorstellung von dem bekannten guten Ruf der so gekennzeichneten Ware. Unlauterer Wettbewerb kann nun nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch in anderer Weise als durch Fretführung des Publikums begangen werden, insbesondere dadurch, daß der — unter Aufwendung von Mühen und Kosten erlangte — gute Ruf der Ware des Mitbewerbers zur Empfehlung der eigenen Ware ausgebeutet, die fremde gewerbliche Leistung als Mittel zur Werbung für die eigene Leistung verwendet wird (z. B. RGUrt. in MuW. Bd. XVII S. 156; RGZ. Bd. 115 S. 183 u. Bd. 120 S. 96). Denn es widerspricht den Anforderungen des anständigen Geschäftsverkehrs und verletzt daher § 1 UnWZG., sich das mit Mühen und Kosten errungene Arbeits-

ergebnis eines Anderen wettbewerbsmäßig, also zum Nachteil dessen anzueignen, dem billigerweise die Früchte davon zukommen müßten. Eine solche Aneignung könnte auch durch planmäßiges Heranschleichen eines Wettbewerbers an die eigenartige, im Verkehr bekannte Aufmachung gleichartiger Ware eines Mitbewerbers oder ihrer Verpackung geschehen, auch wenn der Gesichtspunkt der eigentlichen Verletzung eines Ausstattungsschutzes mangels der hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht in Frage käme. Die Klägerin hatte bereits in den Vorinstanzen behauptet und hat die Behauptung in der Revisionsinstanz wiederholt, daß das Verhalten der Beklagten das Bestreben zeige, ihrer — der Klägerin — Ausstattung möglichst nahe zu kommen und sich so die Früchte ihrer Arbeit für den eigenen Gewerbebetrieb nutzbar zu machen. Aber das Berufungsgericht hat in eingehenden Darlegungen festgestellt, daß die Beklagte im Gegenteil bestrebt gewesen sei, durch ihre Verpackung die Rechte der Klägerin nicht zu verletzen, indem sie sich vorher bei Sachverständigen erkundigt und sich genau gemäß deren Auskunft bei der Wahl ihrer Verpackungen verhalten habe, vor allem aber indem sie sich auch bemüht habe, vor Beginn und während des Rechtsstreits mit der Klägerin selbst durch Verhandlungen zu einer Verständigung zu gelangen. Diese Feststellung des Berufungsgerichts liegt ganz auf tatsächlichem Gebiet und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Der Angriff der Revision, der nur eine Wiederholung des bisherigen Standpunkts der Klägerin darstellt, ohne eine bestimmte Rechtsverletzung des Berufungsgerichts rügen zu können, hatte daher keinen Erfolg. — Aus den gleichen Gründen hat das Berufungsgericht auch die Anwendbarkeit des § 826 BGB. mit Recht verneint.